# Indikator 3.47 (K)

Pflegebedürftige nach Alter und Geschlecht, Land, Jahr

**Definition**

Der Indikator gibt Auskunft über die Zahl von Pflegebedürftigen nach 5-Jahres-Altersgruppen, nach Geschlecht und je 100 000 der Bevölkerung insgesamt bzw. der weiblichen und der männlichen Bevölkerung. Für die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen wird eine Altersstandardisierung nach der Europabevölkerung (alt) vorgenommen, um die geschlechtsspezifischen Raten vergleichbar zu machen. Die Summenzeile für ein Berichtsjahr muss mit den Angaben im Indikator 3.46 identisch sein.

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Menschen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 des Elften Sozialgesetzbuchs festgelegten Schwere bestehen. Das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit wird in 5 Graden (bis 2015: 3 Stufen) unterschieden (s. auch Indikator 3.48). Ebenfalls werden die Pflegebedürftigen miterfasst, die den Anforderungen entsprechen, aber zum Stichtag noch keinem Pflegegrad zugeteilt wurden.

Bei den Angaben im Indikator handelt es sich um Bestandsdaten, der Bezug auf die Bevölkerung erfolgt mit Stichtagsdaten zum 31.12. des Jahres.

**Datenhalter**

Statistische Landesämter

**Datenquelle**

Pflegestatistik

**Periodizität**

Zweijährlich, ST 15.12, erstmalig 1999

**Validität**

Bei der Pflegestatistik handelt es sich um eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Die Bestätigung einer Pflegestufe erfolgt durch eine soziale gesetzliche Pflegeversicherung oder eine private Pflegeversicherung auf der Grundlage eines Gutachtens, das durch Ärzte oder Pflegefachpersonal des Medizinischen Dienstes der (gesetzlichen und privaten) Krankenversicherungen (MD) in der Wohnung bzw. in der Pflegeeinrichtung auf Antrag des möglicherweise Pflegebedürftigen erstellt wird. Im Indikator sind alle Personen mit einem anerkannten Pflegegrad/ nach dem zuständigen Wohnort des Pflegebedürftigen enthalten.

Die Daten gelten als valide.

**Kommentar**

Die Erfassung von Pflegebedürftigen nach Altersgruppen ist hinsichtlich der bereitzustellenden Versorgungsstrukturen und Pflegemöglichkeiten innerhalb einer Familie relevant. Dies gilt besonders für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen sowie der Hochbetagten.

Die Pflegestatistik wurde im Jahre 1999 erstmalig in Deutschland erstellt, die Daten liegen bis zur Kreisebene vor. Die Länder können bei Bedarf Angaben zu ambulanten Geldleistungen und ambulanten Pflegediensten als zusätzliche Tabelle unterlegen.

Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden Personen, die sowohl ambulant bzw. stationär betreut werden als auch Pflegegeld erhalten (sog. Kombinationsleistungen), bei der Zahl der Pflegegeldempfänger nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich bei den Zahlen der durch ambulante bzw. stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtungen Betreuten enthalten.

Ab 2019 werden Personen mit der Geschlechtsangabe „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (Geschlecht nach §22 Abs. 3 PStG) zufällig auf „männlich“ oder „weiblich“ verteilt.

Der vorliegende Indikator ist ein Ergebnisindikator.

**Vergleichbarkeit**

Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren.

**Originalquellen**

* Publikationen der Statistischen Landesämter im zweijährlichen Rhythmus, z. B. Statistische Jahrbücher oder Statistische Berichte über die Pflegestatistik.
* Statistisches Bundesamt: http://www.destatis.de

**Stand**

Februar 2022